

Besondere Hinweise

Durchschnittliche Hiebsgröße ca. 400 Fm (200 - 600 Fm)

Für das Fällen von x- Hölzern (vereinzelte Bäume mit BHD von < 10 cm) wird eine Vergütung von 0,70 € je Stück geleistet.

Für das Fällen von Schattern (Bäume mit BHD >10 cm) wird eine Vergütung von 1,50 € je Stück geleistet.

Für das Schlagen von S- Haken wird 0,50 € je Fm der entsprechenden Sorte vergütet.

Abschläge bzw. Vertragsstrafen (20% Abschlag auf den Grundpreis) ergeben sich, wenn z.B. die Schlagordnung nicht eingehalten wurde oder eine überdurchschnittlich hohe Anzahl (> 10 je Hieb) von Z-Bäumen bei der Fällung oder beim Rücken beschädigt wurde.

Befahrungsempfindliche Standorte: sollte die forsttechnische Befahrbarkeit nicht mehr gegeben sein, ist unverzüglich mit dem Revierleiter Kontakt aufzunehmen. Es wird dann für einen Ausweichhieb gesorgt.

Abrechnungsgrundlage sind der gebotene Durchschnittspreis bei Laubholz und Nadelholz sowie der daraus resultierende durchschnittliche Grundpreis aller Sortimente und Holzarten (arithmetische Mittlung) sowie die Gebote der etwaig zu berücksichtigen Zuschläge. Ggfs. werden nach Absprache mit dem Auftraggeber (Stadt Neustadt an der Weinstraße) Nebenarbeiten im Zeitlohn abgerechnet. Ausschlaggebend ist das wirtschaftlichste Angebot. Mit diesem Bieter wird dann der Rahmenvertrag geschlossen.

Verkehrssicherungsmaßnahmen:

Es handelt sich bei den ausgeschriebenen Beständen bzw. den Losen nicht um Verkehrssicherungsmaßnahmen. Außer den üblichen Absperrungen von Hieben sind keine weiteren Maßnahmen zu treffen.

Der Bieter erklärt mit seiner Gebotsabgabe für die Durchführung der erteilten Aufträge geeignet und kurzfristig erreichbar zu sein.

Bei den ausgeschriebenen Mengen handelt es sich um Schätzmengen. Abweichungen von bis zu 20% sind möglich. Die Einzelabrufe während der Rahmenvertragslaufzeit erfolgen nach Absprache mit dem jeweiligen Forstrevierleiter. Lehnt der Auftragnehmer zweimal hintereinander einen Einzelauftrag ab, wird von dessen fehlender aktuellen Leistungsfähigkeit ausgegangen und auf weitere Abrufe verzichtet. Wird der Auftragnehmer aus dem o.g. Grund nicht mehr im Rahmen von Einzelaufträgen konsultiert, obliegt ihm die Pflicht, die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit aktiv beim Auftraggeber anzuzeigen.